Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 34

Artikel: Der Mannschaftsersatz des Heeres

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-94964

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXI. Jahrgang.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XLI. Jahrgang.

Basel. 28. August 1875. Nr. 34.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel" adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Major von Elgger.

Inhalt: Der Mannschaftsersatz des Heeres. Befestigungen. (Schluß.) G. Schuster, Impfzwang. — Eidgenossenschaft: Kreisschreiben; Jahresbericht des Berner Unteroffiziersvereins; Schweiz. Militär-Gesellschaft; Bern: † Schützenhauptmann Gugelmann; Luzern: † Hauptmann Gölklin; Stans: Delegirtenversammlung des Schweizer. Unteroffiziersvereins; Thun: † Hauptmann Lehmann; Explosion im Polygon; Uri: Unglücksfall. — Ausland: Oesterreich: Feldmäßiges Schießen; Preußen: Befestigungen und Bahnnetz; Rußland: Eisenbahnwesen.

Der Mannschaftsersatz des Heeres.

In Heeren, die sich auf allgemeine Wehrpflicht gründen, ist der Vorgang, welcher bei dem Ersatz des Menschenmaterials eingeschlagen wird, von ungemein großer Wichtigkeit und übt auf Quantität und Qualität der Armee großen Einfluß. Am meisten ist dieses in einem Milizheere der Fall. Hier handelt es sich nicht nur darum, dem Heere die nöthige Anzahl Rekruten zuzuweisen, um die taktischen Einheiten auf den vorgeschriebenen Bestand zu bringen, sondern dem Heere auch die Elemente zur Vervollständigung der Kadres und der verschiedenen Branchen zuzuführen.

Hier ist der sorgsamste Vorgang nothwendig, wenn der Armee nicht der größte unberechenbarste Schaden zugefügt werden soll.

Die einfachste Einrichtung des Ersatzgeschäftes erscheint als die vortheilhafteste und aus diesem Grund müssen wir das Territorialsystem (d. h. die Eintheilung in Rekrutirungsbezirke, die den taktischen Verbänden entsprechen), als das vorzüglichste bezeichnen.

Des Weitern handelt es sich darum, daß in das Heer keine Individuen eingetheilt werden, die nicht geeignet sind, die ihnen im Krieg zufallende Aufgabe zu lösen, anderntheils daß dem Heer keine brauchbaren Elemente entzogen werden.

Nach Waffengattung, Korps und Branche sind die geistigen und körperlichen Eigenschaften verschieden, die von dem Einzelnen verlangt werden müssen. Dieses erschwert das Ersatzgeschäft ungemein.

Zunächst wird es sich immer fragen, wer soll das Ersatzgeschäft überhaupt leiten und entscheiden, wer zum Kriegsdienst geeignet sei und nicht.

Wenn die Armee des Krieges wegen da ist, so muß folgerichtig die Beurtheilung, wer zu der einen und andern Verwendung im Heere zu gebrauchen sei, zunächst denen zufallen, welche berufen sind, im Gefecht mit dem Kriegs-Werkzeug zu arbeiten. Diese aber müssen wieder in gewissen Fragen (z. B. in Betreff körperlicher Gebrechen) Fachmänner als Experten beiziehen.

Ein einseitiges Beurtheilen ist immer nachtheilig. Hievon haben wir in der neuesten Zeit eklatante Beispiele erhalten.

Wie Alles im Heer, so muß auch das Rekrutirungswesen durch das Gesetz geregelt werden. Doch es ist schwer, allgemein giltige Bestimmungen über die Tauglichkeit zum Kriegsdienst im Heere aufzustellen, da für die verschiedenen Verwendungen im Heer sehr verschiedene Eigenschaften verlangt werden müssen und es sehr schädlich wäre, wenn man ein Individuum, welches so schon nicht zu einer Waffengattung taugt, einfach zu jedem Dienst im Heere als untauglich erklären wollte. Der Schaden wäre jedoch um so größer, wenn bei diesem Vorgang gebildete Leute, besonders wenn diese Lust und Liebe zum Militärwesen mitbringen, dem Heere entzogen würden.

Ein gewisser Spielraum, welcher der Beurtheilung der Kommission gegeben ist und ihre Entschließungen nicht an einzelne Paragraphen fesselt, scheint hier nicht nur wünschenswerth, sondern nothwendig.

Bei ungebildeten und beschränkten Individuen ist es gut, wenn die Kommission streng zu Werke geht, dieses ist bei uns besonders nothwendig, da solche Leute bei der kurzen Instruktionszeit nicht so herangebildet werden können, daß man berechtigt wäre, dieselben als brauchbare Soldaten zu betrachten.

Anders ist es mit Leuten von Talent und Bildung. Für diese findet sich immer eine Verwendung im Heer. Die Frage,

ob einer im Stande sei, eine Muskete zu tragen, ist hier nicht die maßgebende. Einzelne körperliche Fehler dürfen hier vernünftiger Weise gar nicht in Betracht kommen.

Wer möglicher Weise zum Infanterist nicht taugt, weil er nicht gut marschiren kann, kann vielleicht einen ganz guten Kavalleristen abgeben. Wer z. B. wegen Kurzsichtigkeit nicht zum Infanterist und Artillerist zu gebrauchen ist, kann vielleicht als Wärter, Träger in der Verwaltungstruppe verwendet werden.

Der Schaden ist am größten, wenn viele junge Männer, die eine vorzügliche Bildung genossen haben, geringer Fehler wegen vom Dienst im Heere ausgeschlossen werden. Solche können in den meisten Fällen in Bureau's, im Verpflegswesen, Kommissariat u. s. w. nützliche Dienste leisten, wenn sie auch zum Truppendienst nicht wohl zu gebrauchen sind.

Wie viele Fouriere, Quartiermeister, Stabssekretäre, Auditore u. s. w. braucht nicht die Armee und wo zu diesen Verrichtungen nicht zum Theil Leute genommen werden, die zum Dienst bei den Truppen weniger geeignet sind, so wird man diesen viele Elemente entziehen müssen, die bei den Truppen eben so gute, wenn nicht bessere Dienste hätten leisten können.

Wenn das Gesetz über die neue Militär-Organisation und mit Recht besonderes Gewicht darauf legt, daß alle dem Heeresverband angehörigen Individuen einen Rekrutenkurs mitmachen, um mit den ersten Erfordernissen des Militärlebens und den Grundbedingungen der Militär-Einrichtungen bekannt zu werden, so erscheint dieses als kein Hinderniß. Ein geringer Fehler wird in den meisten Fällen die Betreffenden nicht hindern, eine Rekrutenschule mitzumachen. Wenn sie auch beim Ausmarsch etwas weniger gut marschiren, oder beim Schießen weniger günstige Resultate erzielen, so hat dieses doch für ihre künftige Verwendung keine Bedeutung.

Uebrigens würden sich in solchen Fällen gewisse Erleichterungen für die Betreffenden mit dem Interesse des Dienstes um so leichter vereinen lassen, als die Zahl immer eine beschränkte sein wird.

Die Rekrutirungs-Kommission sollte sich daher nach unserer Ansicht zunächst die Frage vorlegen:

Ist der Mann zum Kriegsdienst (d. h. zum Kombattanten) geeignet und wenn nicht, ist derselbe zu jeder Verwendung im Heere unbrauchbar? Erst nach Erledigung dieser wichtigsten Vorfrage läßt sich das Weitere entscheiden.

Bei der großen Bedeutung, welche das Ersatzwesen auf die Beschaffenheit der Armee hat, scheint eine nähere Betrachtung gerechtfertigt und wir wollen einen Blick auf die Art und Weise, wie im deutschen Heer das Ersatzwesen geregelt ist, werfen.

Wir wählen hier die deutschen Einrichtungen, da dieselben bei uns seit einigen Jahren (wie früher die französischen) als mustergültig angesehen werden, was insofern gerechtfertigt ist, als die Vermuthung nahe liegt, daß Heere, die große Erfolge erringen, diese zunächst ihren vorzüglichen Einrichtungen verdanken.

Aus diesem Grunde sind viele dieser Einrichtungen bei uns nachgeahmt worden. Auch im Ersatzwesen erscheint manches sehr vortheilhaft, dagegen ist anderes bei der Verschiedenheit der Verhältnisse bei uns ganz unanwendbar.

In unsern Angaben bezüglich des Ersatzes der Mannschaft folgen wir hier dem Wortlaut des Buches: Organisation und Dienst der Kriegsmacht des deutschen Reiches.*)

A. Beim stehenden Heere.

§. 103. Eintheilung des Bundesgebiets in Ergänzungs-Bezirke.

Zunächst zerfällt das Bundes-Gebiet in Armee-Korps-Bezirke; die Staaten, deren Kontingente besondere, abgetrennte Armeetheile bilden, sind in sich als solche anzusehen, wenn Bayern auch zwei Armee-Korps, Hessen nur eine Division stellen.

Jeder Armee-Korps-Bezirk zerfällt in die 4 Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

Jeder dieser Bezirke besteht aus den Bezirken der (in der Regel 4, zuweilen 5, 3 oder 2) zu dieser Brigade gehörenden Landwehrbataillone.

Jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk ist in Aushebungs-Bezirke eingetheilt, und zwar wird in den Staaten, welche eine Kreis-Eintheilung haben, jeder Aushebungs Bezirk in der Regel durch einen Kreis gebildet.

§. 104. Angabe, aus welchen Aushebungs-Bezirken sich jeder Truppentheil ergänzt.

Jedes Linien-Infanterie-Regiment erhält seinen Ersatz der Regel nach aus den Bezirken der 2 Bataillone des gleichnamigen Landwehr-Regiments.**)

Jedes Füsilier-Regiment, Jäger-Bataillon, Kürassier-Regiment, Feld- und Festungs-Artillerie-Regiment, Pionier- und Train-Bataillon ergänzt sich aus dem ganzen Bezirk seines Armee-Korps.***)

Hat ein Armee-Korps nur ein Ulanen-Regiment, so erhält letzteres gleichfalls seinen Ersatz aus dem ganzen Korps-Bezirk; hat ein Armee-Korps-Bezirk aber mehrere Ulanen-Regimenter zu ergänzen, so erhält jedes der letzteren seinen Ersatz aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Jedes leichte Kavallerie-Regiment erhält seinen Ersatz stets aus dem seiner Garnison zunächst belegenen Infanterie-Brigade-Bezirk.

Das Garde-Korps ergänzt sich aus allen preu-

*) Berlin, 1874. Bei E. S. Mittler und Sohn.

**) Die für das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 aus Mecklenburg-Schwerin zu stellenden Rekruten werden jedoch aus sämmtlichen Ersatz-Bezirken dieses Großherzogthums entnommen.

***) Das Mecklenburgische Füsilier Regiment Nr. 90 ergänzt sich nur aus Mecklenburg-Schwerin.

ßischen Gebietstheilen des I. bis XI. und XV. Armee-Korps-Bezirks.*)

§. 105. Die Ersatz-Behörden.

1) Die höchste oder Ministerial-Instanz in allen Ersatz-Angelegenheiten wird gebildet: in den Bezirken des I. bis XI., des XIV. und XV. Armee-Korps durch das Preußische Kriegsministerium im Verein mit dem Ministerium des Innern resp. der sonstigen höchsten Regierungs-Behörde des betreffenden Landes.**)

2) In jedem der Armee-Korps-Bezirke Nr. I bis XI. und XIV. besteht eine „Ersatz-Behörde dritter Instanz", gebildet aus dem General-Kommando im Verein mit dem betreffenden Ober-Präsidium resp. (in den außerpreußischen Ländern) mit der entsprechenden Civil-Behörde.***)

3) Im Bezirk jeder Linien-Infanterie-Brigade besteht eine Departements-Ersatz-Kommission, gebildet aus dem betreffenden Brigade-Kommandeur und einem Rathe der betreffenden höheren Verwaltungs-Behörde (in Preußen der Bezirks-Regierung). In Bayern Regierungs-Ersatz-Kommission.

4) In jedem Kreise 2c. besteht eine Kreis-Ersatz-Kommission, gebildet aus dem Bezirks-Kommandeur des betreffenden Landwehr-Bataillons und dem Landrath 2c. des Kreises 2c. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. In Bayern Bezirks-Ersatz-Kommission.

§. 106. Vorbereitende Arbeiten.

Dieselben haben zwei Zwecke:

1) festzustellen, wieviel Rekruten gebraucht werden,

2) zu ermitteln, wie viele und welche Militärpflichtige vorhanden sind, aus denen jene entnommen werden können.

Die Aushebung geschieht jährlich. Der Ersatz-Bedarf ist nach Maßgabe der Bestimmungen, welche Se. Majestät der Kaiser hierüber alljährlich ergehen läßt, von jedem Truppentheil zu ermitteln und bis zum 15. April dem Preußischen Kriegs-Ministerium mitzutheilen, welches in dem Bundes-Ausschuß für das Landheer und die Festungen angibt. (Ersatz-Bedarfs-Nachweisung)

Dieser vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten auf die einzelnen Bundes-Staaten und auf die einzelnen Truppen-Kontingente des Reichs-Heeres und theilt diese Haupt-Ersatz-Repartition den Preußischen Ministerien des Krieges und des Inneren resp. der Admiralität, den Sächsischen und Württembergischen Ministerien, dem Badischen Ministerium des Innern und den Regierungen aller übrigen Bundes-Staaten mit. Von hier aus wird dann weiter durch Vermittlung der General-Kommandos, Ober-Präsidien 2c. und der Departements-Ersatz-Kommissionen 2c. bestimmt, wieviel Rekruten (und für welche Truppentheile) jeder einzelne Aushebungs-Bezirk zu stellen hat. Kann ein Aushebungs-Bezirk nicht die verlangte Zahl von Rekruten stellen, so werden die fehlenden auf die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks vertheilt. In der Regel aber sind mehr dienstbrauchbare militärpflichtige Leute vorhanden, als Rekruten verlangt werden; dann wird geloost, und diejenigen, welche die höchsten Nummern erhalten, werden vorläufig zurückgestellt und kommen erst bei eintretendem Mehrbedarf zur Einstellung.

Die Aufzeichnung sämmtlicher Militärpflichtigen in die Geburtslisten, die Stammrollen und die alphabetische Liste des ganzen Aushebungs-Bezirks geschieht durch die Geistlichen, Orts-Behörden und Landräthe 2c. in den ersten Monaten jeden Jahres.

(Fortsetzung folgt.)

*) Die Marine ergänzt sich aus dem ganzen Reiche.

**) Im Bezirk des XII. Armee-Korps durch das Sächsische Kriegsministerium. In Württemberg durch den Minister des Innern und des Kriegswesens.

Bei den Ersatz-Angelegenheiten der Marine tritt noch die Mitwirkung des Marine-Ministeriums hinzu.

***) Während in Sachsen die dritte Instanz theils durch das Kriegs-Ministerium gebildet wird, und in Hessen das Divisions-Kommando im Verein mit einem Spezial-Beauftragten des Ministeriums des Innern die dritte Instanz bildet; ähnlich ist es in Baden. In Württemberg ist ein Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet, der dieselben Funktionen wahrzunehmen hat, welche die Militär-Ersatz-Instruktion den Ersatz Behörden dritter Instanz zuweist.

In Elsaß-Lothringen hat die Musterung des einzustellenden Jahrganges im Frühjahr 1872, die Rekruten Einstellung erst im Januar 1873 begonnen. Die Landwehr-Bezirks-Eintheilung ist durch A. C. O. v. 19. Februar 1872 erfolgt.

Von den Marine-Ersatz-Kommissionen und den speziellen Ersatz-Verhältnissen der Marine wird hier abgesehen.

Befestigungen.

(Fortsetzung und Schluß.)

Nebst einer schlagfähigen Armee besteht die Sicherheit eines jeden Staates, der gleich starke oder noch mächtigere Nachbarn hat, in einem zweckmäßigen System der Landesbefestigung.

Wir haben es uns zur besondern Aufgabe gesetzt, den Werth und die hohe Wichtigkeit der Landesbefestigung hervorzuheben, da deren Bedeutung bei uns noch immer von vielen Offizieren, besonders aber in den Räthen (wie die letzte Bundesversammlung gezeigt hat) verkannt und in einer kaum zu begreifenden Weise als geringfügige Nebensache angesehen wird.

Eines Tages dürfte die totale Vernachlässigung der Landesbefestigung für uns die bittersten Früchte tragen.

Bei der gegenwärtigen politischen Lage von Europa sind alle Staaten eifrig bemüht, ihre Landesbefestigung möglichst zu vervollkommnen.

Italien, trotz seiner zerrütteten Finanz-Zustände, scheut keine Opfer zur Sicherung der Nordgrenze und der Hauptstadt.

In Frankreich hat man trotz der furchtbaren Last der Kriegskontribution doch die ungeheuersten Anstrengungen gemacht, die Grenzen und die wichtigsten Linien zu sichern, die Hauptstadt Paris möglichst uneinnehmbar zu machen und sich im Innern des Landes große feste Waffenplätze zu verschaffen.

Die in Wien erscheinende „Militär-Zeitung" spricht sich darüber folgendermaßen aus: